

Satzung

der Gemeinde Bunde

über den Ablösungsbetrag für nicht herzustellende Einstellplätze

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und des § 47 a Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 13.07.1995 (Nds. GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Gemeinde Bunde in seiner Sitzung am 12.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Diese Satzung bestimmt den Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Gemeinde Bunde dafür zu zahlen hat, daß notwendige Einstellplätze nicht hergestellt werden.

§ 2

Höhe des Ablösungsbetrages

Die Höhe des Ablösungsbetrages wird einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet festgelegt auf **1.600,00 Euro je Einstellplatz.**

§ 3

Ablösungspflichtige

Ablösungspflichtige sind der Bauherr und der nach § 61 NBauO Verantwortliche. Mehrere Ablösungspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4

Festsetzung des Ablösungsbetrages

Der Ablösungsbetrag wird im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde durch die Gemeinde Bunde festgesetzt.

§ 5

Fälligkeit des Ablösungsbetrages

Der Ablösungsbetrag wird fällig, sobald und soweit die bauliche Anlage ohne notwendige Einstellplätze in Benutzung genommen wird.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ablösungssatzung der Gemeinde Bunde vom 26.03.1975 außer Kraft.

Bunde, den 12.12.2001



Der Bürgermeister

